



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 0
Telefax: 030 - 25 93 96 - 25
info@steuerzahler.de

www.steuerzahler.de

8. März 2013
AK-ro

Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug bei Kapitalerträgen nach § 20 (1) Nr.7, Nr. 9, Nr. 10a und 10 b EStG auf betrieblichen Konten

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Mitgliederkreisen erreichen uns immer Anfragen dazu, weshalb vom Kapitalertragsteuerabzug bei Kapitalerträgen nach § 20 (1) Nr.7, Nr. 9, Nr. 10a und 10 b EStG, die auf betrieblichen Konten gutgeschrieben werden, kein Abstand genommen werden kann. Insbesondere der Steuerabzug bei Zinsen nach § 20 (1) Nr.7 EStG stößt in der Praxis auf Unverständnis. In § 43 (2) S. 3 EStG fehlt ein entsprechender Verweis bezüglich dieser Kapitalerträge, während für andere Kapitalerträge auf betrieblichen Konten nach dieser Vorschrift eine entsprechende Steuerfreistellung erfolgen kann, wenn ein Freistellungsauftrag nach amtlich vorgeschriebenem Muster gestellt wird.

Auch diese Kapitalerträge nach § 20 (1) Nr.7, Nr. 9, Nr. 10a und 10 b EStG, die auf betrieblichen Konten gutgeschrieben werden, gehören nach § 20 (8) EStG zu den betrieblichen Einkünften, beispielsweise aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft oder aus selbständiger Tätigkeit. Daher kann mit dem Kapitalertragsteuerabzug keine abschließende Besteuerung erfolgen. Um letztendlich eine korrekte Besteuerung durchzuführen, ist durch den bereits erfolgten Kapitalertragsteuerabzug aus unserer Sicht ein unnötig hoher bürokratischer Aufwand für mehrere Beteiligte notwendig.

Wir hätten daher gerne eine Auskunft darüber, warum bei der Formulierung des § 43 (2) S. 3 EStG die Kapitalerträge nach § 20 (1) Nr.7, Nr. 9, Nr. 10a und 10 b EStG explizit nicht mit aufgeführt wurden, sodass mittels Freistellungsauftrag ein Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben könnte. Ebenso ist der Hintergrund der Regelung des § 43 (4) EStG, wonach der Steuerabzug auch dann vorzunehmen ist, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu Einkünf-

1/2

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

DKB AG Konto: 18730069
Berlin BLZ: 120 300 00

Bund der Überparteiliche, unabhängige
Steuerzahler gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern
www.steuerzahler.de

Vorstand: Reiner Holznagel M.A. (Präsident)
Dipl. oec. Zenon Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
RA Hannah Stein
RA Rik Steinheuer
Diplom-Volkswirt Bernhard Zentgraf

ten aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, unklar und wir würden uns über eine Erläuterung Ihrerseits freuen. Uns ist es bislang leider nicht möglich, unseren Mitgliedern eine plausible Antwort auf diese Fragen zu geben.

Für Ihre Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. StB, Dipl. Kffr. (FH) Anita Käding
Leiterin der Abteilung
Steuerrecht und Steuerpolitik